



## **Merkblatt** der unteren Naturschutzbehörde zum Abriss, zum Umbau und zur Sanierung von Gebäuden

Beim Abriss, beim Umbau und bei der Sanierung von Gebäuden können Wohn- und Lebensstätten bedrohter und besonders geschützter Arten wie Fledermäuse und einige Vogelarten betroffen sein.

Gem. § 44 Abs.1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 01. März 2010 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009) ist es verboten wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Deshalb ist vor Beginn der Abrissmaßnahme, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden durch eine **fachkundige** Person zu prüfen, ob sich am oder im Gebäude Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten befinden.

Eine Person ist fachkundig, wenn sie einschlägige Kenntnisse zu vorkommenden Arten und deren Lebensstätten, Wertigkeit und Schutzstatus besitzt bzw. nachweisen kann. Das Ergebnis der Prüfung ist im beigefügten Fragebogen einzutragen und an das Bau- und Umweltamt zurück zu senden.

Sollte vor Beginn und während der Abrissmaßnahme, dem Umbau oder der Sanierung eine der o.g. Arten festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und eine **Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG** oder eine **Befreiung gem. § 67 BNatSchG** zu beantragen.

Dieser Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

**Die Arbeiten dürfen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung/ Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde weder begonnen noch fortgesetzt werden!**